

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

An nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt:

Gemarkung: Radeberg: 487a, 487b

Gemarkung: Lotzdorf

1a, 1/1, 2/2, 3/2, 3/3, 4/2, 5, 6/1, 7/2, 7/3, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15, 16, 17, 18, 29, 31, 32, 33, 37, 38, 39, 40/4, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 49/1, 50, 51, 52, 53a, 54, 54a, 54b, 55, 56, 57/2, 57/3, 58, 59, 60, 60a, 60b, 60c, 60d, 61/2, 61/3, 61/5, 61/6, 61/8, 61/9, 393/2, 393/3, 393/4, 409, 413, 420, 422, 491/8, 491/9, 493, 494/1

Im Auftrag des Straßenbauamtes Meißen-Dresden fanden im Zeitraum von 18.10.2010 - 27.07.2010. Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 133, 140) durchgeführt vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) Peter Boxberger mit Amtssitz Oststraße 14, in 01917 Kamenz, Telefon-Nr.: 03578 - 30 90 100, statt.

Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Zur Behebung von Mängeln an der Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen und zur Kennzeichnung von neuen Flurstücksgrenzen wurden die bestimmten Flurstücksgrenzen in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 15 Abs. 1 DVOSächsVermG nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 15 Abs. 3 DVOSächsVermG wurde von der Abmarkung von Grenzpunkten abgesehen. Ist die Erhaltung von Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet, wurde die Abmarkung dieser Grenzpunkte gemäß § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG ausgesetzt.

Die Ergebnisse liegen ab dem:

16.08.2010 bis zum 15.09.2010

in meinen Geschäftsräumen Oststraße 14, in 01917 Kamenz, in der Zeit
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 19 Satz 5 DVOSächsVermG gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem

22.09.2010

als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefon-Nr.: 03578 - 30 90 100 während der Geschäftszeit zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Peter Boxberger, Oststraße 14, 01917 Kamenz einzulegen.

Kamenz, den 19.07.2010

Dipl.- Ing. Peter Boxberger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur